



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. Mai 2012**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0249 (NLE)**

---

**14764/1/11  
REV 1 COR 1 (de)**

**WTO 329  
AMLAT 84  
SERVICES 96  
COMER 193**

---

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE: KORRIGENDUM**

---

Betr.: Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren  
Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits

---

Seite EU/CO/PE/de 276 wird durch die anliegende Seite ersetzt:

(4) Jede Vertragspartei gewährt ausübenden Künstlern das ausschließliche Recht, im Hinblick auf ihre aufgezeichneten Darbietungen Folgendes zu erlauben oder zu verbieten:

- a) die unmittelbare oder mittelbare Vervielfältigung,
- b) die Verbreitung durch Verkauf oder sonstige Eigentumsübertragung,
- c) die Vermietung des Originals und seiner Vervielfältigungsstücke und
- d) die drahtgebundene oder drahtlose öffentliche Zugänglichmachung in einer Weise, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit an Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.

(5) Haben ausübende Künstler ihr Recht auf Zugänglichmachung oder ihr Vermietrecht übertragen, so kann eine Vertragspartei vorsehen, dass die ausübenden Künstler das unverzichtbare Recht auf eine angemessene Vergütung behalten, die von einer nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei hierzu ordnungsgemäß befugten Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann.

(6) Die Vertragsparteien können ausübenden Künstlern, die audiovisuelle Werke darbieten, ein unverzichtbares Recht auf eine angemessene Vergütung für die Sendung oder die öffentliche Wiedergabe ihrer aufgezeichneten Darbietungen gewähren, wobei diese Vergütung von einer nach den internen Rechtsvorschriften der Vertragspartei hierzu ordnungsgemäß befugten Verwertungsgesellschaft eingezogen werden kann.